

Rechtssache C-21/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

12. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de lo Mercantil n.º 1 de Zaragoza (Handelsgericht Nr. 1
Saragossa, Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. Januar 2024

Kläger:

CP

Beklagte:

Nissan Iberia S. A.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Vorlage zur Vorabentscheidung – Kartelle – Art. 101 AEUV – Richtlinie
2014/104/EU – Schadensersatz wegen Zuwiderhandlung gegen das
Wettbewerbsrecht – Frist für die Erhebung einer Schadensersatzklage –
Verjährung

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Schadensersatz wegen Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht –
Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der europäischen
Richtlinie auf Schadensersatzklagen, die nach der Umsetzung erhoben werden,
sich aber auf Ereignisse vor der Umsetzung beziehen – Verpflichtende Erhebung
der Schadensersatzklage – Verjährungsfrist – Berechnung der Verjährungsfrist –
Präjudizwirkung von Verwaltungsentscheidungen über die Verhängung von
Sanktionen – Problematik ihrer Bekanntmachung

Vorlagefragen

- 1) Gibt es im Recht der Europäischen Union eine Rechtsgrundlage für die Unterscheidung zwischen der Möglichkeit und der Verpflichtung, eine Schadensersatzklage wegen Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht zu erheben, oder muss der Geschädigte vielmehr eine solche Klage erheben und beginnt die Verjährungsfrist zu laufen, sobald er sowohl davon, dass er durch die Zuwiderhandlung einen Schaden erlitten hat, als auch von der Identität des Urhebers dieser Zuwiderhandlung Kenntnis erlangt hat oder sobald diese Kenntnis vernünftigerweise erwartet werden kann?
- 2) Ist mit der Erhebung einer Schadensersatzklage abzuwarten, bis die Sanktion bestandskräftig geworden ist, oder ist vielmehr davon auszugehen, dass die Schadensersatzklage erhoben werden kann und die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, wenn die vollständig veröffentlichte Entscheidung der Comisión Nacional del Mercado y la Competencia (CNMC) (Nationale Kommission für Markt und Wettbewerb [CNMC]) die Identität der Urheber der in Rede stehenden Zuwiderhandlung, deren genaue Dauer und die von der Zuwiderhandlung betroffenen Waren enthält?
- 3) Ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung der vollständigen Sanktion auf der amtlichen, öffentlichen Website der CNMC für den Beginn der Verjährungsfrist der Veröffentlichung der Zusammenfassung der von der Europäischen Kommission getroffenen Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gleichsteht, wobei die Veröffentlichung der Entscheidungen der CNMC nur auf der amtlichen Website erfolgt?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

AEUV: Art. 101, 102 und 267

Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union: insbesondere Art. 22 Abs. 1

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln

Urteile des Gerichtshofs C-637/17, C-267/20, C-453/99, C-557/12, C-295/04 und C-298/04, Beschluss des Gerichtshofs C-199/22 und Schlussfolgerungen C-605/21

Angeführte nationale Vorschriften

Constitución Española (Spanische Verfassung): Art. 9 Abs. 3, Art. 24 Abs. 1 und Art. 117 Abs. 1

Ley de Enjuiciamiento Civil (Zivilprozessordnung): Art. 22, 43 und 455 Abs. 1.

Ley de Defensa de la Competencia (Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs): Art. 13 und 74 und Erste Übergangsbestimmung

Código Civil (Zivilgesetzbuch): Art. 1902 und 1968 Abs. 2

Real Decreto-ley 9/2017, de 26 de mayo, por el que se transponen directivas de la Unión Europea en los ámbitos financiero, mercantil y sanitario, y sobre el desplazamiento de trabajadores (Real Decreto-ley 9/2017 vom 26. Mai zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union im Finanz-, Handels- und Gesundheitsbereich sowie über die Entsendung von Arbeitnehmern)

Urteile 19/2008 und 192/2009 des Tribunal Constitucional (Verfassungsgericht, Spanien)

Urteile 651/2013, 926/2023, 947/2023, 528/2013, 511/2018, 112/2022, 434/2021 und 780/2021 des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien)

Urteil der Audiencia Provincial Zaragoza (Provinzgericht Zaragoza) 118/2023

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 CP hat gegen die Nissan Iberia S. A. eine Klage auf Schadensersatz wegen des Kaufs eines Fahrzeugs gemäß der gegen die Beklagte von der CNMC verhängten Sanktion erhoben.
- 2 Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass in Bezug auf derartige Klagen Verjährung eingetreten ist, da die Klage ab dem Zeitpunkt der vollständigen Veröffentlichung der Entscheidung der CNMC auf deren amtlicher Website hätte erhoben werden müssen, ohne die Bestandskraft der Entscheidung abzuwarten.
- 3 Die Audiencia Provincial Zaragoza (Provinzgericht Zaragoza) gab der Berufung gegen die Entscheidung dieses Gerichts teilweise statt, indem es die Nichtverjährung der Klage bejahte und die Auffassung vertrat, dass die Frist ab der durch Urteil des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) eingetretenen Bestandskraft der Entscheidung der CNMC zu berechnen sei.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 Die Beklagte wirft die Frage auf, ob es gegen Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Union verstößt, wenn eine nationale Vorschrift dahin

ausgelegt wird, dass die Verjährungsfrist bei Schadensersatzklagen wegen wettbewerbswidriger Handlungen nicht mit der vollständigen amtlichen Veröffentlichung der von der nationalen Wettbewerbsbehörde erlassenen Sanktionsentscheidung beginnt, auch wenn gegen diese Sanktionsentscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

- 5 In Bezug auf die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots wirft sie auch die Frage auf, welche Rechtsvorschriften im Fall von Schadensersatzklagen anzuwenden sind, die nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 2014/104/EU und ihrer Umsetzungsvorschriften (Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs) erhoben werden und sich auf Ereignisse oder Verwaltungsentscheidungen vor dem Inkrafttreten dieser Umsetzungsvorschriften beziehen, wenn die Verjährungsfrist für solche Klagen nach der früheren Regelung noch nicht abgelaufen war.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 6 Im Anschluss an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Lkw-Kartell sind in Spanien in der Lehre und der Rechtsprechung Divergenzen hinsichtlich der rückwirkenden Anwendung der Schadensersatzrichtlinie und der Verjährungsfristen sowie der Möglichkeit der Berufung auf die Schadensersatzrichtlinie *contra legem* entstanden.
- 7 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts besteht die Lösung darin, zwischen der Präjudizwirkung der vorherigen Entscheidung der Wettbewerbsbehörde und der Verjährungsfrist zu unterscheiden. Gemäß dem Urteil C-267/20 kann die Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht nicht zu laufen beginnen, bevor der Geschädigte von a) dem Vorliegen der Zuwiderhandlung, b) dem Vorliegen des Schadens, c) dem Kausalzusammenhang zwischen beiden und d) der Identität des Urhebers der Zuwiderhandlung Kenntnis erlangt hat oder diese Kenntnis erwartet werden kann. Obwohl gemäß der nationalen Rechtsprechung nach der Veröffentlichung der Sanktionsentscheidung im Amtsblatt eine fünfjährige Frist für die Klageerhebung gilt, ist das vorlegende Gericht mit dieser Frist nicht einverstanden.
- 8 Jedenfalls weist es auf bestimmte Hindernisse bei der Anwendung dieser Verjährungsfrist hin. Erstens gibt es keine Rechtsvorschrift, die die Bestandskraft der vorherigen Entscheidung der Wettbewerbsbehörde voraussetzt, damit eine Klage erhoben werden kann. Überdies ist es seit der Änderung des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs im Jahr 2007 für die Erhebung einer Klage nicht mehr erforderlich, dass zuvor eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, mit der eine wettbewerbswidrige Handlung festgestellt wurde. Nunmehr können die durch Verstöße gegen das Verbot wettbewerbswidrigen Verhaltens Geschädigten Klage gegen die Rechtsverletzer erheben, um ihre Rechte außerhalb der Ermittlungen oder Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden unmittelbar vor Gericht geltend zu machen.

- 9 Darüber hinaus stellt sich das Problem der Kenntnis der Entscheidung durch die Geschädigten. Bei Klagen auf Ersatz von durch das Automobilherstellerekartell verursachten Schäden ist als Fristbeginn theoretisch der Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Verwaltungsentscheidung veröffentlicht wurde. Zu dem Zeitpunkt, zu dem das Vorliegen der Zuwiderhandlung bekannt wird, werden die Rechtsverletzer genau benannt, steht die Dauer des rechtswidrigen Verhaltens fest und kann die Kausalität des Schadens ermittelt werden. Welcher Zeitpunkt ist jedoch in Anbetracht der zahlreichen Klagen, die in ganz Spanien außerhalb der vom CNMC eingeleiteten Sanktionsverfahrens erhoben werden, für die Erhebung der Klage maßgeblich: die Veröffentlichung der Entscheidung auf der Website der CNMC, die Herausgabe einer Pressemitteilung durch die CNMC, die weite Verbreitung in den Medien auf nationaler Ebene, die Rechtskraft des Urteils des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof), mit dem die Sanktion bestätigt wird? Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Urteil, mit dem die Sanktion bestätigt wird, weder in einer Pressemitteilung noch in einem Amtsblatt noch auf einer frei zugänglichen Website bekannt gegeben wird, sondern in einer gerichtlichen Datenbank, die der Öffentlichkeit nicht bekannt ist.
- 10 Hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist für die Erhebung einer Schadensersatzklage stellt sich die Frage, ob auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verwaltungsentscheidung abzustellen ist, mit der eine Sanktion verhängt wird und die nicht immer vorhanden sein wird, da Schadensersatz in einem gesonderten Zivilverfahren geltend gemacht werden kann, oder auf den Zeitpunkt, zu dem diese Entscheidung bestandskräftig geworden ist.
- 11 Die Audiencia Provincial de Zaragoza (Provinzgericht Zaragoza) neigt zu der Annahme, dass die Verjährungsfrist für die Erhebung einer Schadensersatzklage mit der Veröffentlichung der Sanktionsentscheidung beginnt, unbeschadet der Tatsache, dass ein einmal eingeleitetes Zivilverfahren ausgesetzt werden kann, um die Folgen etwaiger nachfolgender Entscheidungen des Verwaltungsgerichts in Erfahrung zu bringen.
- 12 Alternativ könnte man davon ausgehen, dass die Verjährungsfrist an dem Tag beginnt, an dem die Sanktionsentscheidung bestandskräftig wird. Hier stellt sich jedoch das Problem, dass es sich um zwei verschiedene Gerichtsbarkeiten handelt: Die Zivilgerichtsbarkeit, vor der es um Schadensersatz geht, und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vor der die verwaltungsrechtliche Sanktion angefochten wird, mit dem nachfolgenden Risiko widersprüchlicher Gerichtsentscheidungen zum selben Sachverhalt.
- 13 Darüber hinaus stellt sich die Frage, nach welchen Regelungen sich die Verjährung in Bezug auf Schadensersatzklagen richtet, die nach dem Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU erhoben werden, aber Ereignisse oder Entscheidungen betreffen, die vor ihrem Inkrafttreten stattgefunden haben bzw. erlassen wurden.